

## **Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen**

### **Begründung**

#### **A) Allgemeiner Teil**

##### **Artikel 1**

##### **I. Gesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland**

In Niedersachsen ist der Bereich der Lotterien, Ausspielungen und anderen Glücksspiele außerhalb von Spielbanken, dem Automatenspiel und der Pferdewetten im Niedersächsischen Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen (NLottG) vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) und dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) vom 18./19. Dezember 2003/19. Januar/09./13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) geregelt. Durch die rasch fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Sportwetten, deren Vermittlung der Angebote und neue Angebote für Glücksspiele im Internet und im Fernsehen – insbesondere aus dem Ausland - besteht genereller Handlungsbedarf. Das in Deutschland bestehende Staatsmonopol im Bereich der Länderlotterien und der Klassenlotterien ist in die Neuregelung des gesamten Glücksspielbereichs in Länderhoheit einzubeziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) festgestellt, dass das staatliche Monopol für die Veranstaltung von Sportwetten in der einerzeitigen Ausgestaltung nicht mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes vereinbar war. Das Gericht hat aber ein staatliches Sportwettenmonopol zur Wahrung wichtiger Gemeinwohlziele ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn es durch zusätzliche gesetzliche Regelungen konsequent auf die Bekämpfung von Wettsucht und die Begrenzung von Wettleidenschaft ausgerichtet ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 ist zwar unmittelbar nur zu Sportwetten in Bayern ergangen, es ist jedoch nach §§ 31 und 35 BVerfGG auch für alle anderen Länder gültig (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2006, 1 BvR 138/05, für NRW und BVerfG, Beschluss vom 2. August 2006, 1 BvR 2677/04, für Baden-Württemberg). Danach müssen die Länder ihr Sportwettenrecht spätestens bis Ende dieses Jahres entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht den Gesetzgebern gesetzten verfassungsrechtlichen Vorgaben neu regeln, damit die bestehenden Monopole auch ab dem 1. Januar 2008 noch verfassungs- und europarechtskonform sind.

Nach dem Urteil ist neben den legitimen Zielen des Schutzes vor betrügerischen Machenschaften und vor Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters sowie der Abwehr von Gefahren aus mit Wetten verbundener Folge- und Begleitkriminalität die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel, das ein staatliches Wettmonopol und die dadurch beabsichtigte Begrenzung und Ordnung des Wettwesens rechtfertigt. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat das Bundesverfassungsgericht daneben weitere verfassungsrechtliche Vorgaben an eine neue gesetzliche Regelung gestellt, die am Monopol festhalten soll. Gefordert wird eine konsequente Ausrichtung der staatlichen Regelungen am Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft, inhaltliche Kriterien über Art und Zuschnitt der Sportwetten und Vorgaben zur Beschränkung ihrer Vermarktung, die Beschränkung der Werbung für das Wettangebot zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Wettmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Wetten und die Einzelausgestaltung am Ziel der Suchtbekämpfung und damit verbunden des Spielerschutzes, auch etwa durch Vorkehrungen wie der Möglichkeiten der Selbstsperrung. Geboten sind danach Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren, die über das bloße Bereithalten von Informationsmaterial hinausgehen. Die Vertriebswege sind so auszuwählen und einzurichten, dass Möglichkeiten zur Realisierung des Spieler- und Jugendschutzes

genutzt werden. (Insbesondere eine Verknüpfung von Wettmöglichkeiten mit Fernsehübertragungen von Sportereignissen würde dem Ziel der Suchtbekämpfung zuwiderlaufen und die mit dem Wetten verbundenen Risiken verstärken.). Schließlich hat der Gesetzgeber die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Kontrollinstanzen sicherzustellen, die eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staates aufweisen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht sich mit diesen Anforderungen ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach ein staatliches Glücksspielmonopol unter Ausschluss von Veranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn die Beschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sind. Das Bundesverfassungsgericht spricht davon, dass „die Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts parallel zu den vom Europäischen Gerichtshof zum Gemeinschaftsrecht formulierten Vorgaben“ verlaufen (Rz. 144).

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung in Sachen *Placanica* vom 6. März 2007 die gesetzgeberische Freiheit der Mitgliedstaaten bekräftigt, „die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen“ (EuGH, Urteil vom 6. März 2007 – C- 338/04 – *Placanica*, Rn. 48). Er hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie „aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (EuGH, Urteil vom 6. November 2003 – C-243/01C - Rechtssache *Gambelli*, u. a. Randnummer 60)“. Als derartige zwingende Gründe hat der EuGH erneut anerkannt „die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergehen.“ Es stehe den Mitgliedstaaten frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen (Rdnummern 46, 47).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Rechtsprechung des EuGH ist diese Vorgabe auf den gesamten Bereich des Glücksspiels in Form eines staatlichen Monopols auszudehnen, um insoweit das notwendige „kohärente und systematische Verhalten der Behörden“ (s. u. a. EuGH, Urteil vom 6. November 2003 – C-243/01C - Rechtssache *Gambelli*, RN 67) als Voraussetzung für die damit verbundenen Eingriffe in andere Rechte zu rechtfertigen. Aus der Sicht des EuGH ist damit das deutsche Glücksspielwesen nicht in Einzelbereiche teilbar. Die Regelungen müssen daher in allen relevanten Bereichen abgestimmt und gleichmäßig erfolgen. Die Neuregelungen beziehen insoweit auch die Spielbanken ein.

In Ausfüllung dieser europa- und verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielräume verfolgt der Entwurf für einen neuen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – Glücksspielstaatsvertrag) in den zentralen Bereichen des Sportwetten- und Lotterierechts und des Spielbankenrechts das Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft unter Fortführung bzw. den Ausbau eines Konzepts der Suchtprävention. Nähere Einzelheiten zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages können der dortigen Begründung entnommen werden.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber gehalten, bis zum 31. Dezember 2007 verfassungskonformes Recht zu schaffen. Dazu setzt der Glücksspielstaatsvertrag den Rahmen für ein europa- und verfassungsrechtliches Glücksspielwesen in Deutschland. Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 den nach Artikel 35

Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderlichen Zustimmungsbeschluss zum Staatsvertrag.

Neben der Zustimmung zum Staatsvertrag sind nähere landesrechtliche Bestimmungen zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und zum Spielbankenbereich erforderlich. Auch diese müssen bis zum 31. Dezember 2007 verabschiedet sein, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Dem dienen die Artikel des Gesetzes. Der Ministerpräsident hat den Entwurf des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland am 25. April 2007 unterzeichnet.

Unberührt bleiben auch die bundesrechtlichen Regelungen über das gewerbliche Spiel nach der Gewerbeordnung und über Pferdewetten nach den Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412).

### Zur Notifizierung des Glücksspielstaatsvertrages nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft

Nach der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften sowie Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft 98/34/EG, geändert durch RL 98/48/EG, bedürfen Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Internet (Glücksspiele im Internet) der Notifizierung durch die Europäische Kommission. Der Glücksspielstaatsvertrag enthält in § 4 Absatz 4 ein Veranstaltungs- und Vermittlungsverbot öffentlicher Glücksspiele im Internet und in § 5 Absatz 3 ein Werbeverbot im Internet. Darüber hinaus ermöglicht § 25 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag eine einjährige Übergangsregelung für die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet.

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages am 21. Dezember 2006 gegenüber der zuständigen Europäischen Kommission zur Notifizierung angezeigt. Die Richtlinie 98/24/EG über das Notifizierungsverfahren hat zum Ziel, technische Maßnahmen bereits vor ihrer Einführung europarechtlich beurteilen zu können. Die Notifizierung bewirkte, dass der Staatsvertrag innerhalb der folgenden vier Monate nicht in Kraft treten durfte.

Die Europäische Kommission hat mit dem als Anlage 1 a bezeichneten Schreiben vom 22. März 2007 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen abgegeben. Die Bundesregierung hat daraufhin am 24. April 2007 ihre von den Ländern vorbereitete Antwort an die Kommission übermittelt (Anlage 1 b). Im Ergebnis haben die Länder keine Veranlassung gesehen, den Entwurf des Staatsvertrages aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zu ändern.

Mit der Übersendung der Stellungnahme durch die Bundesregierung an die Kommission wurde das Notifizierungsverfahren abgeschlossen.

Der Generaldirektor der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission sich hinsichtlich des Glücksspielstaatsvertrags noch mit Schreiben vom 14. Mai 2007 an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gewandt (Anlage 2 a) und europarechtliche Bedenken geltend gemacht. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch diese Bedenken, die weitgehend auf Fehlinterpretationen des Glücksspielstaatsvertrags beruhen, von der Bundesregierung überzeugend entkräftet werden, weitere Gespräche mit der EU-Kommission werden noch geführt. Die Antwort des Bundes vom 6. Juli 2007 ist ebenfalls als Anlage 2 b beigefügt.

### Zum Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte im Frühjahr 2006 ausgehend von entsprechenden Beschwerden privater Glücksspielanbieter gegen sieben EU-Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet. Unter dem 4. April 2006 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 226 EG-Vertrag im Wege einer ersten Aufforderung eingeleitet (Anlage 3 a). Darin wurde die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, zu den dort erhobenen Bedenken der Kommission in Bezug auf die Vorschriften des § 284 Absatz 1 - 4 StGB Stellung zu nehmen. Unter dem 12. Juni 2006 beantwortete die Bundesregierung die Anfrage der Kommission und verwies insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 (Anlage 3 b). Angesichts der durch diese Entscheidung veranlassten Änderung des Werbe- und Vertriebsverhaltens der staatlichen Anbieter sowie des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens für den neuen Glücksspielstaatsvertrag bat die Bundesregierung darum, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen oder zumindest bis zur gesetzlichen Neuregelung des Sportwettenrechts ruhen zu lassen. Ohne auf diese Bitte näher einzugehen, hat die Kommission das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 21. März 2007 an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt und zur Stellungnahme hierauf eine Frist von 2 Monaten seit Zugang dieses Schreibens gesetzt (Anlage 3 c). Die Bundesregierung ist in der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Mai 2007 im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 EG-Vertrag - Verfahren Nr. 2003 / 4350 - den Einwänden der Kommission entgegengetreten (Anlage 3 d).

## II. Artikel 2

### Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)

Der Glücksspielstaatsvertrag setzt den normativen Rahmen für das Glücksspiel im Allgemeinen. Er bedarf ergänzender landesrechtlicher Regelungen insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren sowie hinsichtlich des Systems der Spielersperrdatei. § 24 Glücksspielstaatsvertrag sieht eine entsprechende Berechtigung der Länder einschließlich der Normierung von Bußgeld- oder Strafvorschriften vor.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ersetzt das NLottG und soll daher „Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)“ heißen. Dieser setzt diese ergänzenden Regelungsbefugnisse im Bereich der Sportwetten und Lotterien für Niedersachsen um (Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Der Gesetzentwurf fasst die bisher im NLottG enthaltenen Vorschriften und die notwendigen Ausführungen zum Glücksspielstaatsvertrag in einem Gesetz zusammen. Das NLottG ist das Ausführungsgesetz zum LottStV. Die Vorschriften des NLottG werden im NGLüSpG neu gefasst weil auch der LottStV aufgehoben wird (Art. 3).

Zu §§ 21 und 22

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Die niedersächsischen Musikschulen und die Geschäftsstelle des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V. sowie die Träger niedersächsischer Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik erhalten derzeit jährliche Förderungen aus dem Landeshaushalt.

Für die niedersächsischen Musikschulen ist gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 4 NLottG für das Jahr 2007 eine Finanzhilfe in der Höhe der Jahre 2005 und 2006 von 996.000 Euro (im Jahr 2004 1.328 Mio. Euro) verankert, die im Kapitel 0675, Titelgruppe 63/ 64, des Landeshaushalts veranschlagt ist. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V. erhält im Jahr 2007 eine Förderung in der Höhe der Jahre 2005 und 2006 von 110.000 Euro (im Jahr 2004 132.000 Euro), die im Kapitel 0675,

Titelgruppe 66/ 75, des Landeshaushaltes ausgewiesen ist. Beide Zahlungen werden an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. (im Folgenden Landesverband) ausgezahlt.

Die von der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorgenommene Verteilung der Finanzhilfen an die niedersächsischen Musikschulen erfolgt nach einem in bisher § 7 Absatz 2 Nummer 4 NLottG geregelten speziellen Verteilerschlüssel zur Förderung spezifischer Bereiche der Musikschularbeit. Danach werden gefördert:

- Ensemble- und Ergänzungsfächer/ Zusatzangebote (45 Prozent)
- Studienvorbereitung/ Begabtenförderung (15 Prozent)
- Elementar- und Primarstufe/ Breitenförderung (40 Prozent).

§ 9 b Absatz 1 NLottG definiert im Weiteren detailliert die Fördervoraussetzungen.

Für die Träger der niedersächsischen Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik ist in § 7 Absatz 2 Nummer 5 NLottG für das Jahr 2007 eine Finanzhilfe in der Höhe des Jahres 2006 von 116.250 Euro verankert. Der Betrag ist im Kapitel 0675, Titelgruppe 63/ 64, des Landeshaushalts ausgewiesen und fließt an den Landesmusikrat Niedersachsen e.V. (im Folgenden Landesmusikrat). Dieser nimmt gemäß der in § 9 b Absatz 2 NLottG festgelegten detaillierten Förderbedingungen die Verteilung der Finanzhilfe an die einzelnen Träger der Ensembles vor.

Zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Landesverband sowie dem Landesmusikrat wurden aufgrund der Ermächtigung des „§ 9 b Absatz 3 NLottG entsprechende Beleihungsverträge abgeschlossen, die Ende 2007 auslaufen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes wird mit der Finanzhilferegulierung für die niedersächsischen Musikschulen im NGLüSpG zusammengeführt. Die Zusammenführung der Mittelveranschlagung dient neben der Festschreibung der institutionellen Förderung des Landesverbandes auch der Haushaltsklarheit. Es ist daher vorgesehen, die Gesamtförderung in Höhe von 1.106.000 Euro (996.000 Euro + 110.000 Euro) in § 17 Absatz 2 Nummer 4 NGLüSpG zu verankern. Voraussetzung hierfür ist die Überführung der bislang im Kap. 0675, Titelgruppe 66/ 75, veranschlagten 110.000 Euro in das NGLüSpG und deren Ausweisung in der Titelgruppe 63/ 64 des Landeshaushalts.
- Die beabsichtigte Gesetzesänderung trägt zu einer Systematisierung und zur Verschlankung des Gesetzes bei, da das neue Verfahren analog zu der in § 8 NLottG geregelten Sportförderung aufgebaut ist.

Auf der Ebene eines Gesetzes sollten die grundlegenden Zweckbestimmungen und Verfahren geregelt werden. Darüber hinaus gehende notwendige Details wie Förderschwerpunkte, Verwendung der Finanzhilfe und Nachweispflichten sind aus Gründen der Flexibilität künftig im Rahmen einer Verordnung geregelt, da erforderliche Änderungen untergesetzlich mit geringerem Aufwand vorgenommen werden können. In den neuen §§ 21, 22 NGLüSpG sind deshalb nur noch die grundlegenden Bestimmungen enthalten. Die weiteren Details sollen - wie in den vergleichbaren Vorschriften der §§ 18 ff.- in Verordnungen des Fachministeriums bestimmt werden.

Es wird die Neuregelung für die bisherigen, Ende 2007 auslaufenden Beleihungsverträge geschaffen. Ein ersatzloses Entfallen des auslaufenden Beleihungsvertrages mit dem Landesverband hätte zur Folge, dass durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur 76 Zuwendungsbescheide an die niedersächsischen Musikschulen zu erstellen wären. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der nur mit zusätzlichen Stellenanteilen (*ca. 0,5 gehobener Dienst und ca. 0,2 höherer Dienst*) zu erledigen wäre.

Bei einer Beendigung der Beleihung des Landesmusikrats müsste das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zusätzlich die Anspruchsberechtigungen von ca. 900 Trägern der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik prüfen und erfahrungsgemäß rd. 700 Bewilligungsbescheide erstellen. Dies würde ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Personalmehrbedarf (1 *Stelle gehobener Dienst und ca. 0,2 höherer Dienst*) bedeuten.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird erreicht, dass weitere Beleihungsverträge nicht mehr erforderlich sind, die operative Aufgabenerledigung aber dennoch beim Landesverband und Landesmusikrat verbleibt. Diese können die Finanzhilfen in privatrechtlicher Form an die Musikschulen und Träger der Ensembles weitergeben, was wiederum eine gewisse Entlastung von haushaltsrechtlichen Beschränkungen zur Folge hat.

### III. Artikel 3

#### **Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotterie- und Wettwesen**

Wegen der Neufassung dieses Gesetzes durch Artikel 2 ist es aufzuheben.

### IV. Artikel 4

#### **Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes**

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

###### 1. Anlass

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.03.2006 (1 BvR 1054/01) geklärt, dass die Beschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit im Bereich des Glücksspielrechts gerechtfertigt ist und welche Anforderungen an die Ausgestaltung aus verfassungsrechtlicher Sicht zu stellen sind. In diesem Zusammenhang hat es die strikte und konsistente Ausrichtung des Glücksspielrechts an der Begrenzung und Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht und der Eindämmung problematischen Spielverhaltens gefordert. Diesen Anforderungen genügt das derzeitige Spielbankenrecht in Niedersachsen nicht, weshalb es als mit Art. 12 GG nicht vereinbar anzusehen ist. Grundsätzlich sind nach dem Urteil des BVerfG alle Länder gehalten, den Bereich des Glücksspielrechts innerhalb der vom BVerfG gesetzten Übergangsfrist neu zu gestalten und damit einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen. Diesem Ziel dient der mit diesem Gesetz ebenfalls ratifizierte Glücksspielstaatsvertrag. Hieraus ergibt sich für das niedersächsische Spielbankenrecht die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen. Gleichzeitig werden Nachregulierungen bezüglich der Aufsicht über die seit nunmehr zwei Jahren privatisierten Spielbanken vorgenommen und Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt, die der Aufsicht die Möglichkeit zum Eingreifen unterhalb der Schwelle des Entzugs der Erlaubnis ermöglichen.

###### 2. Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Nach § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages ist das Spiel im Internet verboten. Im NSpielbG sind deshalb diejenigen Vorschriften zu streichen, die das Internetspiel betreffen, um zu vermeiden, dass Regelungen des Länderrechts einander widersprechen. Ein weiterer Komplex betrifft die –allerdings in einem nicht trennbaren Verhältnis zu den o. g. Bereichen stehenden- Änderungen zur Stärkung der Aufsicht über die Konzessionsinhaber

und die einzelnen Spielbanken. Hier soll das zuständige Ministerium in die Lage versetzt werden, die Ziele des Gesetzes sachgerecht und wirkungsvoll durchzusetzen. In diesem Zusammenhang werden die im Zeitraum seit der Privatisierung der Spielbanken gesammelten Erfahrungen umgesetzt und zu Tage getretene Regelungsdefizite behoben.

Die hier vorgelegte Änderung des NSpielbG beinhaltet die Aufnahme der Ziele des Staatsvertrages in das Gesetz, Begriffsbestimmungen, Erlaubnisvoraussetzungen, Regelungen zur Werbung zum Sozialkonzept und zu den Spielersperren. Daneben werden für verschiedene Situationen Ordnungswidrigkeitstatbestände in das Gesetz neu eingefügt.

### **V. Artikel 5 Änderung der AllGO**

Die AllGO ist infolge der Aufhebung des NLottG und des LottStV an die neuen Vorschriften und das gesamte neue Verfahren anzupassen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die gem. Art. 35 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen, die Gesetzeswirkung entfalten sollen. Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als niedersächsisches Gesetz.

Die Vorschrift regelt in Absatz 3 das Inkrafttreten des Staatsvertrags und die Art der Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Fortgeltens des Staatsvertrags nach Ablauf der in ihm enthaltenen Befristung auf vier Jahre.

Absatz 4 trifft Vorsorge für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht zustande kommt. In diesem Fall soll sein Inhalt ab dem 1. Januar 2008 als niedersächsisches Landesrecht bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung gelten. Dies ist erforderlich, weil ansonsten in Niedersachsen ab diesem Termin kein verfassungs- und europarechtskonformes Sportwetten- und Lotterierecht mehr vorhanden wäre. Das bisher geltende Recht ist nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts nur bis zum 31. Dezember 2007 unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht für die Übergangszeit gesetzten Vorgaben verfassungs- und europarechtskonform. Da die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Übergangszeit am 31. Dezember 2007 auslaufen, wäre das gegenwärtig noch geltende niedersächsische Recht ab diesem Termin verfassungs- und europarechtswidrig. Absatz 3 trifft ebenfalls Vorsorge für den Fall des Auslaufens der Geltung des Staatsvertrags nach Ablauf der Befristung auf vier Jahre. Sofern in diesem Fall nicht rechtzeitig ein neues, am 1. Januar 2012 in Kraft tretendes Gesetz beschlossen wurde, soll der Inhalt des Staatsvertrages in Niedersachsen bis auf weiteres als Landesrecht fort gelten.

Absatz 5 regelt die Berichtspflicht der Landesregierung für die Fälle, dass der Staatsvertrag entweder nicht zustande kommt oder nach seinem Auslaufen nicht verlängert wird, sein Inhalt jedoch als Landesrecht (fort)gilt.

### **Zu Artikel 2**

#### Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 1 NLottG. In Absatz 2 wird erweiternd klargestellt, dass dieses Gesetz weder für das Automatenpiel noch für die Spielbanken gilt

Wegen der Bedeutung der Ziele des Staatsvertrages (§ 1 Glücksspielstaatsvertrag) als Leitlinien für das Ausführungsgesetz werden diese in Absatz 3 wiederholt, weil diese zur Rechtfertigung des durch das Gesetz perpetuierten Staatsmonopols so maßgeblich sind. Die zusätzliche Nennung der Geldwäsche stellt diesen für den Bereich des illegalen Glücksspiels aber auch der Geldflüsse im erlaubten Glücksspiel besonders heraus, im Sinne des Verbraucherschutzes wird auch die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs hervor gehoben.

Absatz 4 beschreibt die vom Land wahrzunehmende öffentliche Aufgabe zusätzlich mit der eigenen Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, der Suchtprävention und -hilfe im Einzelnen beschrieben. Die Verpflichtung der entsprechenden Finanzierung bildet die Grundlage für die noch zu regelnde Festsetzung im Haushaltsplan. Die Aufgaben sind dem Ordnungsrecht zugeordnet und den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag verpflichtet. Die Vorschrift dient der Umsetzung des § 11 Glücksspielstaatsvertrages. Durch Förderung geeigneter Projekte - ggf. auch in Abstimmung mit anderen Ländern und dem nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag zu bildenden Fachbeirat -, für die sich ein Bedarf auch aus der Beratungsarbeit der Suchtverbände und aus den Erkenntnissen der Glücksspielaufsicht ergeben kann, soll nicht nur die Glücksspielsucht im engeren Sinn, sondern auch die Forschung vorangetrieben werden, wie Anreize zum Entstehen von Glücksspielsucht vermieden werden können.

Absatz 5 ist die allgemeine Ermächtigungsnorm für die Glücksspielaufsicht durch das für Inneres zuständige Ministerium und die Kommunen, deren Aufgaben insbesondere in § 24 präzisiert werden.

Absatz 6 legt die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.06 und dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben im Bereich der Suchtprävention und –beratung fest. Die Vorschrift sieht eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht vor. Eingeschlossen ist die fachliche Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht und die Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und im Hinblick auf die Gestaltung der Vertriebswege.

Die Mittel sind aus den Spieleinsätzen aufzubringen und werden im Landeshaushalt veranschlagt.

Der Absatz 7 stellt klar, dass das Land zur gemeinsamen Organisation des zu Absatz 6 genannten Bereichs wie auch des vom Glücksspielstaatsvertrag geforderten Fachbeirats angehalten ist. Dies ist aus Gründen der Neutralität sowie der Ressourcen sparenden Organisation geboten.

### Zu § 2 (Veranstaltungen)

Die Absätze 1, 2 und 3 knüpfen an die in § 1 Absatz 4 beschriebene öffentliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch das Land an.

Dementsprechend obliegt alleine dem Land die Aufgabe, Lotterien einschließlich der Klassenlotterien und Sportwetten zu veranstalten, zu vermitteln und vermitteln zu lassen und dadurch den Vorgaben des § 1 Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere der Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, gerecht zu werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die dort genannten Bereiche - auch im Fall der Beauftragung - jeweils der Erlaubnispflicht unterliegen.

### Zu § 3 (Grundsatz)

In Anlehnung an die bereits vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages geltende Rechtslage (vgl. § 5 Absatz 2 LottStV i. V. m. § 3 Absatz 2 NLottG), kann das Land auch durch Absatz 1 weiterhin die Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen



Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (vgl. auch § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag). Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es dem Land, die Veranstaltung und Durchführung von Lotterien und Sportwetten bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen im Erlaubniswege zu übertragen. Der Beauftragte handelt für das Land als Veranstalter und ist daher Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1. Derzeitig wären dies die Toto-Lotto-Niedersachsen GmbH (TLN) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie. Die Regelung stellt überdies klar, dass das Land mit der Veranstaltung und Durchführung von Klassenlotterien auch eine juristische Person des (rein) öffentlichen Rechts beauftragen kann. Derzeit veranstaltet das Land Niedersachsen gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) als Staatslotterie der genannten 10 Länder. Die NKL ist ein gemeinschaftlicher Eigenbetrieb öffentlichen Rechts der o. g. Länder und hat ihren Sitz in Hamburg. Das Gesetz schließt eine Betätigung auch der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) in Niedersachsen bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen und Erteilung einer Erlaubnis nicht aus.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen 14 Absatz 1 NLottG.

Absatz 3 verknüpft die Erlaubnispflicht mit den Regelungen in §§ 4 – 8 und ermächtigt zu Auflagen und Nebenbedingungen.

Absatz 4 zieht die Konsequenzen aus der Begründung zum Absatz 1. Aus der durch die Beteiligung mehrerer Länder beruhenden Rechtskonstellation der Klassenlotterien ergibt sich zur Verwaltungsvereinfachung die Notwendigkeit der Ermächtigung eines anderen Landes.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 6 NLottG.

Absatz 6 verdeutlicht die durch den Staatsvertrag geschaffene neue Rechtslage in Bezug auf Annahmestellen, Lottereeinnehmer und gewerbliche Spielvermittler im Sinne des § 3 Absatz 5 und 6 Glücksspielstaatsvertrag, die für ihre Vermittlungstätigkeit der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

#### Zu § 4 (Erlaubnis)

Nach § 4 Glücksspielstaatsvertrag bedarf jeder, der Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt, einer Erlaubnis. § 4 NGLüSpG legt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen in Niedersachsen die Voraussetzungen fest, die kumulativ erfüllt sein müssen, um das in § 4 Absatz 2 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag genannte Ermessen zu eröffnen. Die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 4 in § 4 Absatz 1 Satz 1 gelten für alle Erlaubnisverfahren, während Nummern 5 bis 7 nur in den jeweils genannten Fällen einschlägig sind. Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Nr. 1 verweist auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages; diesen darf eine Erlaubniserteilung zwingend nicht entgegenstehen. Insoweit ist auf die Erläuterungen zu §§ 4 und 19 Glücksspielstaatsvertrag hinzuweisen. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann eine Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Glücksspielstaatsvertrag). Insoweit wird der Erlaubnisbehörde ein Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite eingeräumt. Darüber hinaus darf eine Erlaubnis für das Vermitteln nicht erlaubter Glücksspiele nicht erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag). Die Anforderungen gelten für Veranstalter wie für Vermittler gleichermaßen.

Nach Nr. 2 hat der Antragsteller gemäß den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und Aufklärungspflichten im Antragsverfahren schlüssig darzulegen; darüber hinaus hat er nach

Nr. 3 auch die erforderlichen Konzepte gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag vorzulegen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach

Nr. 4 sind insbesondere die Kriterien des § 1 Nr. 4 Glücksspielstaatsvertrages Maßstab für die behördliche Prüfung. Hat sich ein Veranstalter oder Vermittler in der Vergangenheit bereits als zuverlässig im Sinne der genannten Bestimmungen erwiesen, kann auch für die Zukunft ein zuverlässiges Verhalten angenommen werden.

Nr. 5 verweist im Rahmen der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege auf die in § 9 Absatz 5 Nr. 1 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag zwingend vorgesehene Beteiligung des Fachbeirats. Zeitlicher Bezugspunkt für die Frage, ob ein Angebot oder ein Vertriebsweg „neu“ ist, ist der 1. Januar 2007, wie sich aus § 25 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag ergibt.

Nr. 6 und Nr. 7 gehören thematisch zusammen. Eine Teilnahme am Sperrsystem trifft neben den Spielbanken nur die Veranstalter nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag (vgl. § 8 Glücksspielstaatsvertrag). Dabei ist davon auszugehen, dass nach Sinn und Zweck der §§ 20 bis 22 Glücksspielstaatsvertrag und unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes einer Beschränkung jeder Datenübermittlung auf das erforderliche Maß nur solche Veranstalter am Sperrsystem teilzunehmen haben, die Spiele anbieten, auf die die Sperrgebote in § 20 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1

Glücksspielstaatsvertrag Anwendung finden. Bei den Klassenlotterien als Veranstalter ist nach der derzeitigen Angebot die Teilnahme am Sperrsystem derzeit nicht zu fordern. Umgekehrt ist nach Nr. 7 aber von allen Veranstaltern und Vermittlern sicherzustellen, dass den nach diesen Vorschriften gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Wie dies sichergestellt wird, hat der den Antrag stellende Veranstalter oder Vermittler darzulegen.

Absatz 2 macht deutlich, dass der Antragsteller mit besonderen Kosten beim Antrag auf Erlaubnis neuer Spiele oder der Neuerteilung von Erlaubnissen für bereits erteilte Konzessionen bei Beteiligung des Fachbeirates zu übernehmen hat.

Absatz 3 verknüpft die Generalregelung in § 4 mit den gesonderten Erlaubnisvorgaben der §§ 6 - 9.

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit § 4 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag. Die Vermittlung nicht erlaubter Glücksspiele ist danach verboten. Die Bestimmung verdeutlicht die Unzulässigkeit der Vermittlung von Glücksspielen, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Forderung nach einem konsequenten Glücksspielrecht erstreckt sich insoweit auch auf die Vermittlung von illegalen Glücksspielen und wird hier in aller Deutlichkeit realisiert.

Absatz 5 sieht die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid vor, insbesondere werden in Anwendung des § 24 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag die Möglichkeiten zum Ausschluss von Spielern im Interesse der Spielsuchtprävention erweitert. Darüber hinaus können Vorgaben zu Einsatzgrenzen getroffen werden. Dies ermöglicht Regelungen zu Höchsteinsätzen je Spieler und Monat unabhängig von der Art des Glücksspiels. Dafür sind ggf. die Erkenntnisse künftiger Forschungen zum Suchtverhalten im Glücksspielbereich und der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages zu berücksichtigen. In Absatz 6 werden inhaltliche Anforderungen an die Teilnahmebedingungen gestellt. Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Absatz 3 NLottG und ergänzt diese durch die formalen inhaltlichen Anforderungen der Erlaubnis.

Absatz 7 entspricht weitgehend der Regelung in § 4 NLottG und passt diese dem erweiterten Kreis der Erlaubnisse an.

Absatz 8 gibt die generelle Möglichkeit länderübergreifender Veranstaltungen vor. Dies entspricht der Praxis gemeinsamer Veranstaltungen im Deutschen Lottoblock oder mit anderen Ländern (Lotterien Keno und Bingo) und führt zur Vereinfachung der Erlaubnishandhabung.

### Zu § 5 (Widerrufsgründe)

Im Sinne eines konsequenten Glücksspielrechts und der Ausübung der Glücksspielaufsicht werden Maßgaben für den Widerruf von Erlaubnissen vorgegeben. Diese aufgeführten

Tatbestände entsprechen den aus den Untersagungsverfahren der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnissen.

### Zu § 6 (Annahmestellen)

Absatz 1 stellt klar, dass die Annahmestelle durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter im Sinne § 3 Absatz 1 in dessen Vertriebsorganisation eingegliedert ist (s. auch § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag). Danach setzt der Betrieb einer Annahmestelle den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages und eine behördliche Erlaubnis (§ 4) voraus. Die behördliche Erlaubnis wird von dem Veranstalter beantragt. Zuständige Erlaubnisbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (§ 24 Absatz 1).

Absatz 2 räumt die Möglichkeit ein, in Annahmestellen auch die Lotterien „Glücksspirale“ und andere Lotterien gemeinnütziger Veranstalter zu vertreiben, wenn die Erlaubnis dieser Lotterien diesen Vertriebsweg zulässt.

Absatz 3 schließt aus, dass Annahmestellen in einer Spielhalle oder einer ähnlichen Einrichtung eingerichtet werden. Eine Kumulation des staatlichen Glücksspielangebotes mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar.

Absatz 4 enthält die Anforderung, dass der Betreiber einer Annahmestelle neben den Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit besitzt. Insbesondere hat der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nachzukommen und sich und sein Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle zu schulen.

Absatz 5 stellt klar, dass für die in die Vertriebsorganisation des Veranstalters von Glücksspielen (§ 3 Absatz 1) eingegliederten Annahmestellen nur dieser die Anträge auf Erlaubnis stellen kann.

Absatz 6 dient der Umsetzung von § 10 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag, wonach die Zahl der Annahmestellen zu begrenzen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) für den Bereich der Sportwetten bemängelt, dass ein breit gefächertes Netz von Annahmestellen Sportwetten zu einem allorts verfügbaren normalen Gut des täglichen Lebens mache. In diesem Zusammenhang stellt Absatz 6 klar, dass in Niedersachsen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden dürfen, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich ist. Die Regelung differenziert nach den unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen der Glücksspiele, einerseits Sportwetten (§ 21 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag) und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden (§ 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag) und andererseits Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial. Zukünftig kann es damit Annahmestellen geben, die nur Lotto (Mittwochs- und Samstagslotto) anbieten und solche, die darüber hinaus auch die gefährlicheren Glücksspiele wie Keno und Sportwetten im Angebot haben.

Dies wird zu unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen Annahmestellen beispielsweise im Bereich der Schulung des Personals führen. Mit dieser Differenzierung wird den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs mit Blick auf eine Kanalisierung des Glücksspiels und Differenzierung der Glücksspielarten nach deren Suchtpotenzial im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Das Gesetz sieht eine zahlenmäßige Begrenzung der Annahmestellen vor. Die Einzelheiten des Vollzuges bleiben einer nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 vom für Inneres zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten, wobei ggf. die Festlegung der Anzahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes zu erfolgen hat.

Zeitlicher Bezugspunkt für die im Gesetz vorgenommene Begrenzung der Annahmestellen ist der Stichtag 1. Januar 2007, wie sich aus § 25 Absatz 1 und 2 ergibt.

Absatz 7 formuliert entsprechend § 5 für die spezifizierten Verhältnisse der Annahmestellen zum Widerruf.

### Zu § 7 (Klassenlotterien und Lotterieeeinnehmer)

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der und Vermittler für die Klassenlotterien. Es wird auch klar gestellt, wie § 6 Absatz 1 für Annahmestellen, dass der Lotterieeeinnehmer durch privatrechtlichen Vertrag mit der Klassenlotterie in deren Vertriebsorganisation eingegliedert ist.

Künftig bedürfen auch die von einigen Ländern gemeinsam veranstalteten Klassenlotterien für ihre Lotterieveranstaltungen einer Erlaubnis (s. § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag). Dies gilt ebenso für deren Lotterieeeinnehmer. Lotterieeeinnehmer von Klassenlotterien vertreiben deren Produkte überwiegend durch Direktmarketing bundesweit. Sie können sich jedoch auch örtlicher Verkaufsstellen bedienen, in denen unmittelbar Lose der Klassenlotterie gekauft werden können, für die der Lotterieeeinnehmer arbeitet. Örtliche Verkaufsstellen dürfen die Klassenlotterien nur in ihren jeweiligen Veranstalterländern einrichten. Dies wird in Satz 2 für Niedersachsen ausdrücklich normiert.

Absatz 2 entspricht sinngemäß den Regelungen für Annahmestellen in § 6 Absatz 5 und 6. Damit diesen für ihre bundesweite Betätigung künftig nicht 16 Einzelerlaubnisse erteilt werden müssen, sieht Absatz 3 vor, dass das für das für Inneres zuständige Ministerium die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen kann, die Erlaubnis auch mit Wirkung für Niedersachsen zu erteilen. Eine solche Ermächtigung wird nur erteilt werden, wenn zuvor abgeklärt ist, dass die Erlaubnis auch auf Grund der niedersächsischen Erlaubnisvoraussetzungen unbedenklich erteilt werden könnte.

Absatz 4 enthält entsprechend § 6 Absatz 4 für Annahmestellen die weiteren Anforderungen, die ein Lotterieeeinnehmer oder eine Verkaufsstelle eines Lotterieeeinnehmers neben den Anforderungen des § 4, soweit sie für Lotterieeeinnehmer oder Verkaufsstellen einschlägig sind, erfüllen muss.

Absatz 5 enthält entsprechen § 6 Absatz 7 für Annahmestellen Vorgaben für den Widerruf der Erlaubnis.

### Zu § 8 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Nach §§ 19 i. V. m. 4 Glücksspielstaatsvertrag bedürfen auch gewerbliche Spielvermittler einer behördlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten (§ 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag).

Absatz 1 greift diese Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages auf und bestimmt, dass gewerbliche Spielvermittler, die sich in Niedersachsen betätigen wollen, einer Erlaubnis nach § 4 bedürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht nur isoliert hinsichtlich der jeweiligen Vermittlertätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Für Glücksspiele mit besonderen Gefährdungspotentialen werden auch für die Vermittlung regelmäßig besondere Anforderungen zu stellen sein.

Der Glücksspielstaatsvertrag geht davon aus, dass öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes, in dem dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird, veranstaltet oder vermittelt werden darf (§ 4 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag) und dass Erlaubnisse stets nur „für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt“ werden (§ 9 Absatz 4 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag).

Absatz 1 definiert den gewerbliche Spielvermittler und ordnet ihn, wie die Annahmestellen und die Lotterieeeinnehmer (§§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1).

Absatz 2 stellt die Bindung an Veranstalter in Niedersachsen her (s. § 3 Absatz 3 und § 9 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag). Satz 2 stellt den Bezug zur allgemeinen Norm im Glücksspielstaatsvertrag her. Die Erlaubniserteilung setzt voraus, dass der gewerbliche Spielvermittler in seinem Antrag ein schlüssiges System einschließlich Sicherungsverfahren darstellt, wie er den Anforderungen gemäß § 19 Glücksspielstaatsvertrag nachkommen will (u. a. Verpflichtung zur Weiterleitung der Spieleinsätze an die Veranstalter, Offenlegung der Vermittlung, Verwahrung der Spielquittungen durch unabhängigen Treuhänder). Diese

Anforderungen sollen nicht erst im Rahmen behördlicher Inhalts- oder Nebenbestimmungen oder gar der glücksspielaufsichtlichen Kontrolle nach Aufnahme des Betriebs erfüllt werden. Satz 3 entspricht der in §§ 6 Absatz 6 und 7 Absatz 2 für Annahmestellen und Lottereeinnehmer enthaltenen Begrenzung.

Absatz 3 schließt eine Legalisierung der bundesweit entstandenen Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler z. B. in Tankstellen und Supermärkten aus. Dies entspricht der Definition in § 3 Absatz 5 und 6. Im Hinblick auf das Ziel des Glücksspielstaatsvertrags, das Glücksspielangebot zu begrenzen (§ 1 Nr. 2 des Glücksspielstaatsvertrag) und die Umsetzung dieses Zieles durch eine Verringerung der Annahmestellen (§ 10 Absatz 1) ist die Zulassung von Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler ausgeschlossen. Soweit gewerbliche Spielvermittler örtliche Verkaufsstellen eingerichtet haben oder noch einrichten, konterkarieren sie damit die Festlegungen des o. g. Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.07.

Absatz 4 stellt die Unabhängigkeit der gewerblichen Spielvermittler gegenüber den Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags und ihren Annahmestellen sicher.

Absatz 5 stellt auch für den Bereich der gewerblichen Spielvermittler die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 21 Absatz 3 und 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sicher.

Absatz 6 und 7 entsprechen spezifiziert den Regelungen in §§ 6 und 7 für Annahmestellen und Lottereeinnehmer.

Absatz 8 verpflichtet die gewerblichen Spielvermittler, für jedes Geschäftsjahr den Bericht eines Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über ihren gesamten Geschäftsbetrieb vorzulegen. Wann dieser Bericht vorzulegen ist, wird in der Erlaubnis oder durch Absprachen mit dem gewerblichen Spielvermittler zu regeln sein.

### Zu § 9 (Jugendschutz, Zugangskontrolle)

Die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes ist nach § 1 Nr. 3 Glücksspielstaatsvertrag eines der Ziele des Staatsvertrages, das bei der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen zu beachten ist. Der Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler und die Durchsetzung dieses Verbots greifen diese grundlegenden Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz auf. § 9 Satz 1 setzt dieses Ziel um, indem dem Veranstalter wie dem Vermittler eine Alterskontrolle durch Überprüfung der Identität und des Alters auferlegt wird. Damit wird den Forderungen der Suchtexperten Rechnung getragen, die diese im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Staatsvertrags Glücksspielwesen geltend gemacht haben.

Die nach Satz 2 erforderliche Kontrolle kann mittels Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle (z.B. personenbezogene Kundenkarte mit PIN) erfolgen. Eine „vergleichbare Identitätskontrolle“ können mittelfristig auch biometrische Verfahren darstellen. Sobald die Entwicklung dieser Verfahren so weit fortgeschritten ist, dass diese eine gleichwertige, den ordnungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Alternative zur Ausweiskontrolle mit Datenabgleich darstellen, wäre eine Zugangskontrolle auch durch den Einsatz dieser Verfahren möglich.

Als weitere Sicherungsmaßnahme hat der Veranstalter in den genannten Fällen einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen (Satz 3). Entsprechendes gilt für Spielvermittler, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen.

Satz 4 stellt die Möglichkeit der über die Beschränkung in Satz 2 hinausgehenden Anordnung einer Identitätskontrolle klar. Dies hält die Möglichkeit der Identitätsüberprüfung auch für andere Glücksspiele offen z. B. für den Fall, dass Erkenntnisse aus dem Jugendschutz oder der Suchtforschung dafür Veranlassung geben.

### Zu § 10 (Sperrdatei)

Sämtliche im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Spielsuchtexperten haben sich dafür eingesetzt, die Möglichkeit der Sperre als zentrale Maßnahme des Spielerschutzes für

Glücksspiele mit erhöhtem Suchtpotential gesetzlich verbindlich zu regeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 die Möglichkeit der Selbstsperre als Maßnahme des Spielerschutzes gefordert (Abschnitt C.II.2.).

Nach § 8 Glücksspielstaatsvertrag muss zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem unterhalten werden. Es soll alle Spielersperrern enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach § 20 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Vorgaben regelt § 10 Art und Umfang der Spielersperrern einschließlich der dazu erforderlichen Sperrdatei.

Das von den §§ 8 und 23 Glücksspielstaatsvertrag geforderte übergreifende Sperrsystem kann sowohl durch ein bundesweites Zentralregister gewährleistet werden als auch durch eine gesetzlich geregelte Datenübermittlung der Bundesländer untereinander. Während eine bundesweite Zentraldatei nur in Abstimmung mit allen vertragsschließenden Ländern realisierbar ist, kann davon unabhängig eine niedersachsenweite Zentraldatei geschaffen werden, an die und von der sämtliche relevanten Daten innerhalb Niedersachsens übermittelt werden. Gleichzeitig übermittelt diese Zentraldatei an die zuständigen Stellen der anderen Länder, nimmt von diesen Datenübermittlungen entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen in Niedersachsen weiter. Die Regelung des § 10 geht von dieser Lösung aus.

Absatz 1 Satz 1 begründet die Verpflichtung des Veranstalters im Sinne § 3 Absatz 1 von Glücksspielen in Niedersachsen und der niedersächsischen Spielbanken zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Spielersperrdatei einschließlich des zulässigen Datenaustausches nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag.

Gemäß Satz 2 wird die dafür erforderliche zentrale niedersächsische Datei bei dem in § 3 Absatz 1 genannten Veranstalter von Glücksspielen eingerichtet. Bei der Datei handelt es sich funktional um eine eigene speichernde Stelle, die von den anderen Bereichen (Spielbanken, Lotto etc.) zu trennen ist. Es kann auf bestehende personelle und sächliche Ressourcen zurückgegriffen werden. Der in § 3 Absatz 1 genannte Veranstalter von Glücksspielen stellt den Datenaustausch mit den Spielbanken und den übrigen an dem Sperrsystem beteiligten Stellen sicher.

In Satz 4 wird klargestellt, dass dies auch für solche Sperrern gilt, die von den dort genannten Stellen außerhalb Niedersachsens übermittelt werden, gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu Niedersachsen haben.

Absatz 2 regelt die Sachverhalte, die zu Spielersperrern führen können. Dabei wird zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre (Spielsuchtsperre) ~~sowie der Störersperre~~ differenziert. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers oder einen sonstigen Nachweis der Identität des Spielers voraus. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 Glücksspielstaatsvertrag angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das bei dem staatlich beherrschten Veranstalter im Sinn des § 3 Absatz 1 ~~und in den Spielbanken~~ beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach § 23 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag gespeichert.

Absatz 3 stellt sicher, dass bei Fremdsperren die Rechte des Spielers gewahrt bleiben, indem er unverzüglich, jedenfalls vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei anzuhören ist. Nur wenn der Spieler der Aufnahme in die Sperrdatei nicht zustimmt, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen beispielsweise durch eine Schufa-Abfrage zu überprüfen. Der Spieler erhält dadurch einen Schutz vor missbräuchlichen Anzeigen und unberechtigten Behauptungen Dritter.

Absatz 4 Satz 1 trifft Regelungen zur Dauer der Spielersperrern (Fremd- wie Selbstsperre). Diese beträgt entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag mindestens ein Jahr, kann jedoch je nach den Umständen, die zur Spielersperrre geführt haben, auch deutlich darüber liegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstalter im Sinne des § 3

Absatz 1, der die Sperre anordnet. Im Fall der Selbstsperre hat er die vom Spieler genannte Dauer der Sperre zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 ist dem betroffenen Spieler die Sperre unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Absatz 5 regelt die Aufhebung der Sperre. Über diese entscheidet der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1. Vor Ablauf der Sperrfrist ist eine Aufhebung der Spielersperre ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist hat der gesperrte Spieler einen Anspruch auf Löschung, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, ist der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 nach Absatz 6

zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden. Die Verpflichtung des in Absatz 1 des § 3 Absatz 1 von Glücksspielen in Niedersachsen, die übermittelten Daten zu speichern und auf Anfrage den Spielbanken zum Abgleich mitzuteilen, ergibt sich aus Absätzen 7 und 8.

Absatz 7 stellt durch die Verweisung auf § 10 b Absatz 2 Niedersächsisches Spielbankgesetz klar, dass auch die Spielbanken Daten über Spielersperren an die gemeinsame Sperrdatei übermitteln.

In Absatz 8 Satz 1 wird der Zweck des Datenaustausches zur Kontrolle der Spielersperre geregelt. Satz 2 sieht eine Regelung der Datenströme vor, die von der Sperrdatei an die Stellen, die die Spielverbote überwachen, übermittelt werden. Auch insoweit wird eine gesetzliche Übermittlungspflicht geschaffen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Spielsuchtsperren der Kreis der Datenempfänger auch auf gewerbliche Spielvermittler ausgedehnt, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (§ 8 Absatz 5). In diesem Fall haben auch Spielvermittler sicherzustellen, dass im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlungsdienstleistung gesperrten Spielern keine Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird. Um dieses im Interesse der Spielsuchtprävention wichtige Ziel sicherzustellen, wird auch insoweit eine Übermittlungspflicht der in Absatz 1 benannten Stelle begründet. Weder der Glücksspielstaatsvertrag noch der vorliegende Gesetzentwurf sehen dabei eine Befugnis der staatlichen Veranstalter von Glücksspielen vor, gewerblichen Spielvermittlern eine Teilnahme am niedersächsischen Sperrsystem zu verwehren.

Für die Gewährleistung der organisatorischen Voraussetzungen zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele, die zu übermittelnden Daten empfangen zu können und diese auch im Einzelfall zur Anwendung zu bringen, ist der gewerbliche Spielvermittler selbst verantwortlich; er hat seine Vorkehrungen im Erlaubnisverfahren vorzutragen.

Absatz 9 enthält eine Verpflichtung für den Veranstalter von Glücksspielen im Sinne § 3 Absatz 1 seine Kundendaten, soweit erforderlich, auch für Zwecke der Glücksspielforschung anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

### Zu § 11 (Auskunftsanspruch gesperrter Spieler)

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen besteht nur gegenüber dem die Sperrdatei führenden Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1.

### Zu § 12 (Gewinnspiele)

Absatz 1 enthält eine Definition der Gewinnspiele.

Absatz 2 beschreibt die Erscheinungsmerkmale häufig vorzufindender als Gewinnspiele bezeichneter Spiele, die jedoch nach der gesetzlichen Definition bereits des geltenden Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (§ 3 Absatz 1) und auch nach der gesetzlichen Definition des § 3 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag tatsächlich Glücksspiele sind.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, derartige Glücksspiele künftig zu genehmigen und damit die bestehende Illegalität dieser Veranstaltungen zu beseitigen.

### Zu § 13 (Sportwetten)

§ 21 Glücksspielstaatsvertrag regelt in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 inhaltliche Kriterien betreffend Art und Zuschnitt der Sportwetten. § 13 NGlüSpG knüpft daran an und stellt in Absatz 1 klar, dass Sportwetten der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 1 Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 in der Fassung vom 21. Dezember 2006 und regelt Vorgaben zur Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer. Absatz 3 bestimmt zur Erreichung der Ziele des § 2 zwingende Vorgaben für die Erlaubniserteilung.

Nach Absatz 4 Satz 1 muss jede Wette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung platziert sein. Dadurch werden Live-Wetten ausgeschlossen.

### Zu § 14 (Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 13 des NLottG. Sie stellt klar, dass Kleine Lotterien und Ausspielungen, die sich im Rahmen der im Gesetz genannten Voraussetzungen halten, wie bisher von der allgemeinen Erlaubnis erfasst werden.

Absatz 3 wurde hinsichtlich des Höchstbetrages den Möglichkeiten des § 18 SATZ 1 Nr. 2 Glücksspielstaatsvertrag angepasst (Anhebung von 16.000 auf 40.000 Euro). Die bisherige Verordnungsermächtigung ist dafür weggefallen

Absatz 4 erweitert den zeitlichen Rahmen den Erfordernissen der Praxis entsprechend von 2 auf 3 Monate.

Absatz 5 trifft nähere Festlegungen über die zu informierenden Behörden. Diese Festlegungen waren bisher in Einzelkonzessionen erfolgt. Die neue Vorgabe dient der gleichmäßigen Handhabung durch die zuständigen Behörden.

Absatz 6 ermöglicht eine allgemeine Ausnahme für sog. Brauchtumsspiele (z. B. sog. Verknoelungen in Nord-Niedersachsen, die eine Ausspielung mit Würfeln beinhalten), die in der Praxis auch bisher im Allgemeinen nicht als Glücksspiel angesehen worden sind. Durch die sonstigen Neuregelungen und –definitionen könnte ansonsten eine Neubewertung notwendig werden, für die mangels Gefahrenpotential kein Anlass besteht. Unbeschadet von der Regelung in Absatz 6 ist z. B. das Pokern grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Glücksspiel anzusehen.

### Zu § 15 (Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 14 Absatz 1 NLottG i. V. m. § 12 LottStV und ist notwendig, weil § 9 Glücksspielstaatsvertrag entsprechende Regelungen nicht mehr trifft. Für die Arbeit der Glückspielaufsicht ist dies aber die zentrale Definition von Befugnissen, insbesondere bei Untersagungen. Ansonsten sind die Befugnisse aus § 9 Glücksspielstaatsvertrag maßgeblich. Die Regelung ermöglicht auch weiterhin den Erlass von Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörde für nach § 14 allgemein erlaubte Veranstaltungen.

### Zu §§ 16 – 23

Das NGlüSpG übernimmt grundsätzlich die bisher in §§ 6 – 10 NLottG zu findenden Regelungen für die Konzessionsabgaben und aktualisiert die entsprechenden Verweisungsregelungen

Der Begriff wird entsprechend der Neuregelung von Konzessions- in Glücksspielabgabe geändert. Die Neufassung berücksichtigt die mit dem Haushalt 2008 beabsichtigten Änderungen. Der bisher in § 7 Absatz 2 Nr. 4 und 5 geregelte Bereich der Musikschulen und des Landesmusikrates wird in den §§ 21 und 22 neu geregelt.

Die Neufassung berücksichtigt die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2008 beabsichtigten Regelungen in den §§ 17 und 23.

### Zu § 16

Absatz 1 Satz 3 wurde hinzugefügt, da auch bisher das NLottG für diese Lotterien nicht galt. Die Klassenlotterien zahlen keine Konzessionsabgabe, sondern führen ihre Bilanzgewinne vollständig in die Haushalte der Eigentümerländer ab.



### Zu § 17

Absatz 2 Nr.10 wurde zur Finanzierung der bei der gem. § 1 Absatz 6 zu beauftragenden Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen eingefügt. Die Vorschrift sieht den Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen im Hinblick auf die Glücksspielsucht sowie hinreichender Fachkompetenz zur Beratung des Landes als Glücksspielaufsicht vor. Hierfür werden nach überschlägigen Schätzungen pro Jahr rd. € 800.000 aus den Spieleinsätzen aufgewendet werden müssen.

Absatz 2 Satz 2 wurde angepasst.

Die nach Maßgabe des Haushaltsplans für die Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 110.000 € werden gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 in die dem Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e.V. zustehende Finanzhilfe einbezogen. Damit wird mit Blick auf die Systematik des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotterie- und Wettwesens eine Anpassung an die Regelungen des § 18 NGLüSpG geschaffen.

Die Nummern 4 und 5 sind zudem eine notwendige Anpassung zu den Änderungen der §§ 21 und 22 NGLüSpG .

### Zu § 21NLottG

Absatz 1 entspricht den Regelungen der in § 18 Absatz 1 NGLüSpG normierten Sportförderung. Er regelt die grundsätzliche Zweckbindung der Finanzhilfe. Danach hat der Landesverband Niedersächsischer Musikschulen die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung der außerschulischen musikalischen Bildung in anerkannten Musikschulen zu verwenden. Einen Teil der Mittel kann der Verband für eigene Maßnahmen verwenden. Damit stehen die einbezogenen Haushaltsmittel der bisherigen institutionellen Förderung dem Verband und seiner Geschäftsstelle zur Verfügung.

Absatz 2 definiert die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Finanzhilfe in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift der Sportförderung. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Systematik des NGLüSpG. Das bisher gesetzlich normierte Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der Verordnung auf der Grundlage der bisherigen Grundsätze geregelt werden.

Absatz 3 definiert die förderungswürdigen Aufgaben des § 21 Absatz 1 Satz 2 NGLüSpG. Die Nummern 1 bis 8 enthalten die wesentlichen Aufgaben und Schwerpunkte des Angebotes der Musikschulen. Der Aufgabenkatalog ist in Abstimmung mit dem Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e.V. entwickelt und stellt ein breit gefächertes und qualifiziertes Angebot der Niedersächsischen Musikschulen sicher.

### Zu § 21 Absatz 4 und 5 NGLüSpG

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung innerhalb der Gesetzessystematik.

### Zu § 21 Absatz 6 NGLüSpG

Die Verordnungsermächtigung ist in Anlehnung an die Regelung der Sportförderung ebenfalls differenziert gefasst. Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung um die Landesbeteiligung bei Erlass oder Änderung verbandseigener Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Ziele und Inhalte dieser Regelungen mit den Vorgaben des NGLüSpG und der Verordnung Musikschulen übereinstimmen.

### Zu § 22 NGLüSpG

Die Einfügung des § 22 NGLüSpG ist eine notwendige Anpassung an § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 NGLüSpG und entspricht der Systematik des neuen Gesetzes.

Absatz 1 entspricht den Regelungen der in § 18 Absatz 1 normierten Sportförderung. Er regelt die grundsätzliche Zweckbindung der Finanzhilfe zur Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik.

Absatz 2 definiert die Fördervoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Finanzhilfe. Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Systematik des NGLüSpG. Das bisher

gesetzlich normierte Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der Verordnung auf der Grundlage der bisherigen Grundsätze geregelt werden.

Zu § 22 Absatz 3 bis 5 NGLüSpG

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung innerhalb der Gesetzessystematik.

Zu § 24 (Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden)

Das Gesetz unterscheidet zwischen Erlaubnisbehörden. Beide sind der Glücksspielaufsicht zugeordnet und konkretisieren § 9 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag. Danach darf die Glücksspielaufsicht nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der Veranstalter von Glücksspielen zuständig ist. Die Glücksspielaufsicht wird deshalb zukünftig ausschließlich von dem für Inneres zuständigen Ministerium und örtlichen Ordnungsbehörden wahrgenommen; die Wahrnehmung aufsichtsrechtlicher Funktionen durch das Finanzministerium, wie sie bislang insbesondere bei den Klassenlotterien vorgesehen war, ist damit nicht mehr möglich. Die Zuständigkeit für die Spielbanken kann nach dem Glücksspielstaatsvertrag im Finanzministerium verbleiben.

Die Zuständigkeitsregelungen lassen ansonsten den derzeitigen Zustand unverändert, in dem die früher von der Mittelinstanz wahrgenommenen Aufgaben in der Ministerialebene für das ganze Land liegen. Die Spezialisierung auf die Ausführung des Glücksspielrechts an einer zentralen Stelle ist wegen der rasanten Entwicklung und der politisch wie verfahrensmäßig eskalierten Notwendigkeiten mindestens mittelfristig geboten. Hinzu kommt die deutlich höhere Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Bundesländern. Insbesondere die bestehende und möglicherweise noch einige Zeit fortdauernde umfangreiche Auseinandersetzung vorrangig vor den Verwaltungsgerichten fordert eine landeseinheitliche Aufsicht.

Die Vorschrift regelt auch die Überwachungszuständigkeiten der Glücksspielaufsichtsbehörden.

Absatz 1 beschreibt die Zuständigkeit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die erforderlichen Erlaubnisse für das Veranlassen und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten zuständige Erlaubnisbehörde einschließlich der Aufgaben nach § 9 Absatz 5 Sätze 1 und 2 ist. Das Ministerium hat im Zuge des Erlaubnisverfahrens die ordnungsgemäße Veranstaltung und Durchführung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Es ist auch für länderübergreifende Veranstaltungen zuständig (Satz 3) und die Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden ist gemäß Satz 4 ausdrücklich zugelassen. Die bisher in § 14 Absatz 2 NLottG geregelte Teilnahmemöglichkeit der Aufsichtsbehörde an Sitzungen der Entscheidungsgremien kann über die Erlaubnisbedingungen sichergestellt werden.

Absatz 2 konkretisiert die Aufgaben des Ministeriums, es hat im Zuge des Erlaubnisverfahrens die ordnungsgemäße Veranstaltung und Durchführung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dafür kann es nach Satz 2 auch Befugnisse auf andere Behörden übertragen. Dies wird künftig voraussichtlich erhebliche Bedeutung in der Bekämpfung überregional oder aus dem Ausland organisierten illegalen Glücksspiels erlangen.

Absatz 3 konkretisiert die Erlaubniszuständigkeiten für Lotterien und Ausspielungen. Die Konzentration der Zuständigkeiten gegenüber Wettunternehmen und gewerblichen Spielvermittlern in Satz 2 ist wegen der Spezialisierung in diesem Bereich geboten. Die Regelung entspricht § 15 Absatz 2 NLottG. Dazu sind auch in erheblichem Umfang eigene Zwangsmaßnahmen geboten für die die Grundrechtseinschränkung in Satz 3 erforderlich ist.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 Nrn. 1 bis 2 NLottG und regelt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, die – wie bisher – für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür zuständig sind, soweit nicht Zuständigkeiten der obersten Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz gegeben sind.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 15 Absatz 1 Satz des NLottG. Satz 2 stellt die Zuständigkeit für die in dieser Form neue Aufgabe der Untersagung und Verfolgung von Veranstaltungen und Vermittlungen im Internet und beim Vorgehen gegen Kreditinstitute klar. Wegen der Notwendigkeit des einheitlichen und z. T. bundesweiten Vorgehens gerade in diesem Bereich ist auch hier die Notwendigkeit der vorgesehenen Übertragung auf die Behörde eines anderen Bundeslandes geboten.

Die in Absatz 6 geregelte Übertragungsmöglichkeit entspricht § 15 Absatz 1 Satz 2 NLottG und ermöglicht inhaltlich z. B. die künftige Aufgabenwahrnehmung als Vorortaufgabe.

Absatz 7 entspricht § 15 Absatz 3 NLottG.

Nach Absatz 8 ist wegen der besonderen Bedeutung die oberste Landesbehörde über die oben stehenden Regelungen hinaus für die Überwachung und Untersagung der Mitwirkung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten am Zahlungsverkehr für unerlaubtes Glücksspiel zuständig.

### Zu § 25 (Prüfung durch den Landesrechnungshof)

Die Regelung entspricht § 10 a NLottG.

### Zu § 26 (Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 Nr. 1 soll es ermöglichen, die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Erlaubnisansträge im Rahmen einer Rechtsverordnung zu standardisieren.

Nr. 2 ermöglicht eine Konkretisierung der nach § 10 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag i. V. m. § 5 Absatz 6 erforderlichen Begrenzung der Zahl und der Einzugsgebiete der Annahmestellen.

Nr. 3 ermöglicht die Teilnahme des Veranstalters im Sinne § 3 Absatz 1 von Glücksspielen in Niedersachsen an einem möglichen zukünftigen Zentralregister auch ohne Gesetzesänderung, soweit das Land Niedersachsen über den Veranstalter in das bundesweite Register eingebunden ist.

Nr 4 schafft die gesetzliche Ermächtigung, eine Rechtsverordnung als Ersatz für die an sich erforderliche Veranstaltungsgenehmigung als Grundlage für die Vermittlung zu erlassen.

Maßstab für den Ordnungsgeber sind die Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag i. V. m. § 1 dieses Gesetzes. Ein Verzicht auf eine vorgängige Veranstaltungsgenehmigung in Niedersachsen kann in Betracht kommen, wenn das Angebot gegenüber den Angeboten des niedersächsischen Veranstalters von Glücksspielen im Sinne des § 3 Absatz 1 keine zusätzlichen Spielanreize schafft, die zu einer erweiterten Spielsuchtgefahr führen könnten. Auf diesen Aspekt wird regelmäßig im Rahmen von Abstimmungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag einzugehen sein, wenn es um Spiele geht, die bundesweit nach einem einheitlichen Spielplan angeboten werden sollen.

### Zu § 27 (Strafvorschrift)

Die Regelung entspricht § 16 NLottG. Die bisher vorgegebene Qualifikation der „gewerbsmäßigen“ Durchführung ist nach der Ausdehnung der Erlaubnisregelungen nicht mehr erforderlich.

### Zu § 28 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts, wozu § 24 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag ermächtigt.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Bußgeldtatbeständen für den Fall der Verletzung zentraler Pflichten des Glücksspielstaatsvertrages und des NGLüSpG. Dabei wird berücksichtigt, dass die Spielsuchtprävention und der Spieler- sowie der Jugendschutz im Mittelpunkt stehen.

Nach Absatz 2 soll die Ahndung - länder einheitlich - durch eine empfindliche Geldbuße bis zu 500 000 Euro erfolgen.

Darüber hinaus kann nach Absatz 3 die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, angeordnet werden.

Gleiches gilt für die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. Durch den Hinweis auf § 23 OWiG wird dabei sichergestellt, dass gerade in den bei illegalen Spielvermittlungen naheliegenden Fällen, dass der illegal Vermittelnde nicht der Eigentümer der Ausstattung ist, eine Einziehung möglich und eine Umgehung ausgeschlossen ist. Absatz 4 regelt die für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörden.

### Zu § 29 (Überleitungsvorschrift)

Mit der Vorschrift wird von der in § 25 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag eingeräumten Möglichkeit einer einjährigen Fortführung von bestimmten Glücksspielangeboten im Internet Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz wird nicht automatisch ein befristetes Internetangebot erlaubt, vielmehr ist hierzu eine Erlaubnis nach § 4 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich, in der neben den Erlaubnisanforderungen nach § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes auch eine Regelung von Einsatzgrenzen gemäß § 25 Absatz 6 Nr. 2 Glücksspielstaatsvertrag zu treffen ist. Die Zuständigkeit für diese Erlaubnis bestimmt sich dabei nach § 24 dieses Gesetzes. Aus dem Rückgriff auf § 4 Glücksspielstaatsvertrag und § 4 dieses Gesetzes folgt, dass neben der Einhaltung der Anforderungen des § 25 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes gegeben sein müssen.

Die Darlegungslast für diese Voraussetzungen liegt beim Antragsteller. Dieser hat bereits im Erlaubnisantrag insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe (§ 25 Absatz 6 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag), die Anforderungen an Geolokalisierungsverfahren nach dem Stand der Technik (§ 25 Absatz 6 Nr. 4 Glücksspielstaatsvertrag) sicherzustellen und ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 25 Absatz 6 Nr. 5 Glücksspielstaatsvertrag) vorzulegen.

### Zu § 30 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes, das gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (§ 29 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag) erfolgen muss. Daneben wird das Außerkrafttreten entsprechend § 28 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages festgelegt. Die Verlängerung bedarf insoweit eines neuen Gesetzesbeschlusses.

Absatz 2 sieht in Anwendung des § 25 Absatz 1 und 2 Glücksspielstaatsvertrag das zeitlich befristete Fortbestehen der nach altem Glücksspielrecht erteilten Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2008 vor.

Im Fall des Nichtzustandekommens des Glücksspielstaatsvertrages gemäß seines § 29 Absatz 1 Satz 2, kann dieses Gesetz wegen Art. 1 Absatz 4 Satz 4 und Art 3 dieses Artikelgesetzes in Kraft treten.

## **Zu Artikel 3:**

### **Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen**

Die Aufhebung erfolgt als Konsequenz aus der Neufassung des Gesetzes in Art. 2 sowie der Aufhebung des Staatsvertrages über das Lotteriewesen in Art. 1.

## **Zu Artikel 4:**

### **Änderung des NSpielbG**

#### Zu Nr. 1 (§ 1 Satz 1):

Die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages werden in das Gesetz eingefügt, um deutlich zu machen dass der niedersächsische Gesetzgeber den durch das BVerfG erteilten

Auftrag zur Regelung des Glücksspielrechts unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes ernst nimmt. Die Aufnahme der Ziele dient zudem auch der Verdeutlichung der verstärkten Ausrichtung der Aufsicht auf den Jugend- und Spielerschutz.

Zu Nr. 2 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 2):

Nach § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) ist das Spiel im Internet verboten. Im NSpielbG sind deshalb diejenigen Vorschriften zu streichen, die das Internetspiel betreffen, um zu vermeiden, dass Regelungen des Länderrechts einander widersprechen. Dies betrifft die Änderungen in § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 3, § 4 Absatz 6, § 7 Satz 3 und § 11 Nr. 9. Gleichzeitig wird in § 2 Absatz 1 Satz 2 das bereits im GlüStV normierte Verbot des Internetspiels eingefügt.

Zu Nr. 2 b) (§ 2 Absatz 2 Satz 2):

Mit dem in § 2 Absatz 2 Satz 2 neu eingeführten zwingenden Erlaubnisversagungsgrund wird sichergestellt, dass der Betrieb der Spielbanken nicht den ordnungsrechtlichen Zielen im Spielbankenwesen zuwiderläuft. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und –verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel in Spielbanken und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann die Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV). Zudem wird durch die Einfügung der Spielbankleiter und deren Vertreter klargestellt, dass auch diese für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank verantwortlich sind.

Zu Nr. 2 c) (§ 2 Absatz 4 Nr. 6):

siehe 2a)

Zu Nr. 2 d) (§ 2 Absatz 4a):

Der neu eingefügte Absatz 4a in § 2 bestimmt den Mindestumfang der Erlaubnis und benennt Bestimmungen, die mit der Erlaubnis verbunden werden können, ohne diese abschließend zu regeln. Dazu gehören Vorgaben zur Einschränkung der Werbung für Spielbanken. Mit den Nummern 2 und 4 soll der Aufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Verpflichtungen des Zulassungsinhabers zur Erstellung von Sozialkonzepten und zur Aufklärung nach den §§ 6 und 7 GlüStV in der Zulassung zu konkretisieren.

Zu Nr. 2 e) (§ 2 Absatz 6):

Die Änderung vollzieht die Änderungen bei den Zulassungsvoraussetzungen in § 2 Absatz 2 nach.

Zu Nr. 2 f) (§ 2 Absatz 7):

Der in § 2 Absatz 7 neu eingefügte Satz 4 enthält die Klarstellung, dass das Zustimmungserfordernis für gesellschaftsrechtliche Änderungen oder Transaktionen die Gesellschaftsanteile betreffend, innerhalb einer Gesellschaft, die eine Spielbankzulassung erhalten hat, auch für deren Tochtergesellschaften gilt.

Zu Nr.3a) (§ 4 Absatz 1):

siehe 2a)

Zu Nr. 3 b) (§ 4 Absatz 3):

siehe 2a)

Zu Nr. 3 c) (§ 4 Absatz 4):

Der neu eingefügte Satz dient der Klarstellung.

Zu Nr. 3 d) (§ 4 Absatz 5):

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 2, wonach falsche Münzen und falsche Geldscheine nicht zum Bruttospielertrag zählen, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Durch den Einsatz moderner Münzprüfer und Banknotenakzeptoren ist es den Spielbanken möglich, die Teilnahme am Spiel mit falschen Münzen und Scheinen auszuschließen. Im Übrigen wird durch die Änderung eine systematische Lücke geschlossen und eine Gleichbehandlung zwischen Großem und Kleinem Spiel erreicht.

Zu Nr. 3 e) (§ 4 Absatz 6):

siehe 2a)

Zu Nr. 3 f) (§ 4 Absatz 9):

Mit der Spielbankabgabe ist u. a. die Umsatzsteuer für die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze abgegolten (BFH-Urteil vom 08.03.1995, BStBl II 1995, 432). Demgemäß waren nach § 4 Nr. 9 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der bis 5. Mai 2006 geltenden Fassung – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt waren, umsatzsteuerfrei. Durch Art. 2 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze im Sinne des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG mit Wirkung ab 6. Mai 2006 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer.

Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe führt insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge wird daher in § 4 Absatz 9 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem UStG geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind (sog. Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, dass sich die Steuerbelastung für Spielbanken – im Vergleich zur bisherigen Besteuerung – im Ergebnis nicht verändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des Art. 7 Absatz 2 und 3 i. V. m. §§ 164, 168 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Zur sach- und systemgerechten Ausgestaltung der Ermäßigung der Spielbankabgabe wird klargestellt, dass die für Ermäßigung maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Absatz 10 AO gelten.

Zu Nr. 4) (§ 7):

siehe 2a)

Zu Nr. 5a Doppelbuchst. aa) (§ 10 Absatz 1 Nr. 1):

Die in § 10 Absatz 1 Nr. 1 eingefügte Bezugnahme auf § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 dient der Klarstellung und Konkretisierung der Ziele der Spielbankaufsicht.

Zu Nr. 5a Doppelbuchst. bb) (§ 10 Absatz 1 Nr. 2):

Die in § 10 Absatz 1 Nr. 2 aufgenommene Änderung dient der Abgrenzung zur allgemeinen Gefahrenabwehr und zur Klarstellung des Aufgabenbereichs der Spielbankaufsicht.

Zu Nr. 5a Doppelbuchst. cc) (§ 10 Absatz 1 Nr. 3):

Die Änderung in § 10 Absatz 1 Nr. 3 konkretisiert die Aufgaben der Aufsicht in Bezug auf den Spielbetrieb.

### Zu Nr. 5b (§ 10 Absatz 3):

Die in § 10 Absatz 3 Satz 2 eingefügte Berichtspflicht soll es der Spielbankaufsicht erleichtern, die Umsetzung des Sozialkonzepts durch den Zulassungsinhaber zu überprüfen. Sie soll gleichzeitig verdeutlichen, dass ein einmal erstelltes Sozialkonzept aktiv umzusetzen und dessen Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Zudem soll es auch ggf. geänderten Verhaltensweisen der Spieler oder einer geänderten Zusammensetzung der Kundschaft der Spielbank angepasst und damit fortentwickelt werden.

### Zu Nr. 6 (§§ 10a bis 10c):

Der Ausschluss gesperrter Spieler im neu eingefügten § 10a und die Durchsetzung des Teilnahmeverbots nach dessen Absatz 1 erfüllen grundlegende Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz in Spielbanken (§ 20 Glücksspielstaatsvertrag). Sämtliche im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Spielsuchtextperten haben sich dafür eingesetzt, die Möglichkeit der Sperre als zentrale Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit erhöhtem Suchtpotential gesetzlich verbindlich zu regeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 die Möglichkeit der Selbstsperre als Maßnahme des Spielerschutzes gefordert (Abschnitt C.II.2.).

§ 10a regelt die Sachverhalte, die in Spielbanken zu Spielersperrungen und damit zu einem Verbot führen, am Spielbetrieb in Spielbanken teilzunehmen. Dabei wird zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre (Spielsuchtsperre) sowie der Störersperre differenziert. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers oder einen sonstigen Nachweis der Identität des Spielers voraus. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 Glücksspielstaatsvertrag angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das in Spielbanken beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach § 23 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag gespeichert. Darüber hinaus kann die Spielbank Personen vom Spiel ausschließen, die gegen die Hausordnung verstoßen. Die Störersperre ist ein Instrument, mit dem insbesondere dem Ziel dieses Gesetzes Rechnung getragen wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen (§ 1 Satz 1 Nr. 4).

Der neue § 10b setzt die Vorgabe in § 8 Glücksspielstaatsvertrag um, wonach zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten ist. Es soll alle Spielersperrungen enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach § 20 Satz 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten.

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, werden die Spielbanken nach § 10b Absatz 6 zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden. Die Verpflichtung des Zulassungsinhabers, die übermittelten Daten zu speichern und auf Anfrage den Spielbanken zum Abgleich mitzuteilen, ergibt sich aus § 10b Absatz 2 und 8 des Gesetzes.

Die Regelung in Absatz 3 soll die Spieler und die Spielbank vor missbräuchlichen Anzeigen und Schikanen schützen. Absatz 4 verpflichtet die Spielbank, die eine Fremd- oder Störersperre verhängt, dem Betroffenen den Grund und die Dauer der Sperre unverzüglich, in der Regel schriftlich bekanntzugeben.

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Aufhebung der Sperre. Näheres zur Aufhebung der Sperrungen (§ 8 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag), insbesondere zum Nachweis über den Besuch einer Spielsuchtberatungsstelle, wird in der Spielordnung (§ 11) und der Spielbankerlaubnis geregelt.

Der neu eingefügte § 10c normiert die bisher nur in der NSpielO geregelte Videoüberwachung.

**Zu Artikel 5:  
Änderung der ALLGO**

Die Änderungen folgen aus der sich in den Artikeln 1 bis 3 normierten Neugestaltung des Glücksspielwesens in Niedersachsen.